

STATUTEN

Regionalschützenverband See-Gaster

I.

NAME/SITZ UND ZWECK

Art. 1

Der Regionalschützenverband (RSV See-Gaster), entstanden aus dem BSV Gaster und BSV See, gegründet am 19.11.2005 per 01.01.2006 mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband bezweckt das leistungssportliche Schiessen sowie den Nachwuchs der in ihm zusammengeschlossenen Sektionen zu fördern und zu unterstützen. Im Interesse der Landesverteidigung unterstützt er seine Sektionen bei der Schiessausbildung.. Ferner dient der Verband der Pflege guter Kameradschaft unter Gleichgesinnten.

Art. 2

Der Regionalschützenverband See-Gaster gehört mit seinen 300 m und 50/25 m Sektionen dem St. Gallischen Kantonalschützenverband an. Die zurzeit angeschlossenen Sektionen sind im Anhang 1 ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

II.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Aufnahmen

Die Aufnahme von Sektionen mit mindestens 15 Mitgliedern sowie selbständigen Pistolensektionen mit mindestens 8 Mitgliedern erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch die Delegiertenversammlung.

Der Anmeldung sind die Statuten und ein genaues, vollständiges Mitgliederverzeichnis beizulegen. Die Statuten der Sektionen, die in den Verband aufgenommen werden möchten, müssen durch den Leitenden Ausschuss des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes genehmigt werden.

Art. 4

Nichtaufnahmen

In den Regionalschützenverband See-Gaster werden nicht aufgenommen:

- a) Sektionen, welche besonders erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft stellen;
- b) sich eigens zum Zwecke vorteilhafter Beteiligung an Sektions- und Gruppenwettkämpfen gebildet haben.

Art. 5

Statutenänderungen von Sektionen

Statutenänderungen in den Sektionen sind jeweils unaufgefordert dem Regionalschützenverband See-Gaster zu melden. Dasselbe gilt für das Mitgliederverzeichnis.

Art. 6

Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes können Sektionen, die gegen die Statuten oder Verpflichtungen des Regionalschützenverbandes See-Gaster sowie höheren Verbänden verstossen, ausgeschlossen werden. Diese müssen durch ein Mitglied des Leitenden Ausschusses angehört werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Gegen einen solchen Beschluss kann innert Monatsfrist beim Vorstand des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes rekuriert werden. Jeder Anspruch gegenüber dem Verband erlischt. Die Mitgliederbeiträge sind für das laufende Jahr noch voll zu entrichten.

Art. 7

Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand des Regionalschützenverbandes See-Gaster jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen. Bei Austritt erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verband. Die Mitgliederbeiträge sind für das laufende Jahr noch voll zu entrichten.

Art. 8

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder dem Regionalschützenverband See-Gaster im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes oder des Leitenden Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III.

ORGANISATION

Art. 9

Organe

Die Organe des Regionalschützenverbandes See-Gaster sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Verbandsvorstand (VV)
- c) der Leitende Ausschuss (LA)
- d) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 10

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstand (inkl. LA)
- b) Geschäftsprüfungskommission

- c) Delegierte der Sektionen, nach Mitgliederbestand (Schlüssel Art. 11)
- d) Ehrenmitglieder

Sie ist das oberste Organ des Regionalschützenverbandes See-Gaster

Art. 11

Anzahl Delegierte der Sektionen

Anzahl der Delegierten aus den Sektionen:

Mitgliederbestand	8- 30	= 2 Delegierte
	31- 45	= 3 Delegierte
	46- 60	= 4 Delegierte
	61 und mehr	= 5 Delegierte

Art. 12

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal statt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Leitenden Ausschuss;
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- Abnahme der Jahresberichte des Leitenden Ausschusses;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Abnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des unter Art. 26 festgesetzten Rahmens;
- Entlastung der Organe;
- Erlass von Reglementen;
- Einsetzung von Kommissionen;
- Ausschlüssungen aus dem Verband;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- Ehrungen
- Jahresprogramm: - Orientierung der Ressortchefs/Bekanntgabe der Schützenfeste;
- Anträge des Leitenden Ausschuss und der Sektionen;
- Abänderung und Ergänzungen der Statuten;

Art. 13

Einberufung einer Delegiertenversammlung

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Verbandssektionen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktandenliste bekannt gegeben wurde.

Art. 14

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn diese auf Beschluss des Vorstandes, des Leitenden Ausschusses, oder auf ein schriftlich begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel (ZGB Art.64) der Verbandssektionen verlangt wird. Einem solchen Gesuch ist innert vier Wochen Folge zu leisten.

Art. 15

Anträge

Sektionsanträge, welche an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Verbandspräsidenten bis mindestens 4 Wochen vor der DV mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.

Art. 16

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder inkl. LA, die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, Delegierte nach Art. 11 der Statuten sowie alle Ehrenmitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei der ersten Abstimmung oder Wahl gilt jeweils das absolute, in der zweiten Abstimmung das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) Den Sektionspräsidenten.

Sektionen, deren Präsidenten im Leitenden Ausschuss tätig sind, delegieren den Vizepräsidenten.

b) Dem Leitenden Ausschuss, bestehend aus 7 – 13 Mitgliedern

Er wird an der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, wobei auf die Bildung eines fachkundigen und aktionsfähigen Leitenden Ausschuss Rücksicht zu nehmen ist und dieser aus Mitgliedern von mindestens 5 Sektionen bestehen soll. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18

Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse;
- Verwaltung des Verbandsvermögens
- Kontakt mit den Sektionen und Vertretung des Regionalschützenverbandes See-Gaster nach aussen
- Organisation und Leitung der ihm unterstehenden Schiessanlässe
- Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder eines anderen Vereinsorgans fallen.

Art. 19

Aufgabendelegation

Der Vorstand ist berechtigt, die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben dem Leitenden Ausschuss, besonderen Kommissionen, einzelnen Sektionen oder einzelnen Funktionären zu übertragen.

Art. 20

Unterschriftenregelung

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Finanzchef führen durch Kollektivunterschrift zu zweien die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Regionalschützenverband See-Gaster. Diese Personen sind kollektiv berechtigt, Einzelunterschriften zu erteilen.

Art. 21

Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss erledigt die laufenden Geschäfte und trifft die notwendigen Vorbereitungen für die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht anderen Verbandsorganen übertragen sind. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses liefern einen Jahresbericht über ihre Ressorts ab.

Art. 22

Finanzielle Kompetenz

Die finanzielle Kompetenz des Leitenden Ausschusses beschränkt sich, soweit die Auslagen nicht durch den Voranschlag bestimmt sind, auf maximal Fr. 2'500.00 jährlich.

Art. 23

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Personen und wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie überwacht auch die laufenden Geschäfte anhand der Protokolle sowie der Statuten. Sie kann während des Jahres Stichproben in die Buchhaltung und die laufenden Geschäfte des Regionalschützenverbandes See-Gaster vornehmen.

IV.

FINANZEN

Art. 24

Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 25

Einnahmen

Die Einnahmen des Regionalschützenverbandes See-Gaster bestehen unter anderem aus den Mitglieder-Jahresbeiträgen, den Zinsen des Verbandsvermögens, verschiedenen Aktivitäten, freiwilligen Beiträgen und Spenden von Gönnern und Sponsoren.

Art. 26

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag bezieht sich auf alle gemeldeten Vereinsmitglieder (Aktiv-A, Aktiv-B, Obli. Teilnehmer). Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 8.00.

Art. 27 **Verbandsvermögen**

Das Verbandsvermögen, wofür der Vorstand verantwortlich ist, ist zinstragend und sicher anzulegen. Das Verbandsinventar ist sorgfältig aufzubewahren und angemessen zu versichern.

Art. 28 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Regionalschützenverbandes See-Gaster haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. **SCHIESSWESEN**

Art. 29 **Schiessanlässe**

Der Regionalschützenverband See-Gaster fördert in seinen Sektionen alle Zweige des freiwilligen und ausserdienstlichen Schiesswesens auf alle Distanzen. Für das Matchschiessen, das Jungschützenwettschiessen und andere spezielle Anlässe werden die nötigen Anordnungen für die Organisation, die Durchführung und die Berichterstattung vom Leitenden Ausschuss erlassen.

Art. 30 **Durchführung**

Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wettkämpfe können vom Leitenden Ausschuss selbst durchgeführt oder einer Sektion übertragen werden. Die Aufsicht besorgt im letzteren Falle der Leitende Ausschuss. Er sorgt für die richtige Befolgung der Reglemente und die rechtzeitige Prüfung und Weiterleitung der Resultat- und Absendlisten.

VI. **UEBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 31 **Statutenrevision/Auflösung**

Eine Revision der Statuten oder die Auflösung des Regionalschützenverbandes See-Gaster können an jeder Delegiertenversammlung angeregt werden. Erheblich erklärte Anträge sind vom Vorstand bis zur nächstfolgenden Versammlung zu begutachten und zur definitiven Abstimmung vorzulegen.

Art. 32 **Auflösung**

Im Falle einer Auflösung entscheidet die DV des Verbandes über das Verbandsvermögen samt Inventar welche bei einem Notariat zu hinterlegen sind. Ein sich wieder bildender Verband vom Wahlkreis Gaster See, der Mitglied des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes sein muss, kann auf dieses Vermögen und Inventar Anspruch erheben. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren

kein neuer Verband, so geht das Vermögen und Inventar an den St. Gallischen Kantonalschützenverband zugunsten der Nachwuchsförderung.

Art. 33 **Genehmigung**

Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. November 2005 genehmigt und ersetzen diejenigen des Bezirk See vom 11. März 1999 und dem Bezirk Gaster vom 9. März 1979. Sie treten nach Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss des St. Gallischen Kantonalschützenverbandes sofort in Kraft.

19. November 2005

Der Tagespräsident

Cornel Jud

Der Tagesaktuar

Franz Steiner